

Unbeschadet der teilweisen Ausfüllung des Belegs durch den zuständigen Staatsanwalt ist der Sekretär des für die Benachrichtigung zuständigen Gerichts für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. In den vorgesehenen Fällen (s. Anl. 2 Ziff. 3 und 4) ist jeweils eine Entscheidungsausfertigung direkt an das Strafregister zu übersenden.

Im Teil „Strafregister“ (Vorderseite des einheitlichen Erfassungsbelegs) sind insbesondere einzutragen:

- das Aktenzeichen des Prozeßgerichts,
- die Wohnanschrift des Verurteilten,
- alle eintragungspflichtigen Haupt- und Zusatzstrafen; Rückfallstraftaten sind eindeutig auszuweisen,
- bei Verurteilung auf Bewährung auch die ausgesprochenen Verpflichtungen gemäß §§33 Abs. 3 und 4, 72 StGB,
- bei Abweichungen von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen die Festlegung des anderen Vollzugs gemäß § 39 Abs. 5 StGB,
- bei Männern, die gemäß § 7 FGB den Namen der Ehefrau angenommen haben, außer dem Geburtsnamen auch den Familiennamen.

* Bei ausländischen Bürgern ist Ziff. 13. der RV Nr. 6/79 des Ministers der Justiz vom 16.7. 1979 i. d. F. der 1. Änderung vom 28. 3. 1984 (LI Nr. 7/84 des MdJ) zu beachten.

4.2.

Benachrichtigung nach § 10 der 1. DB zur StPO

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind nach § 10 der 1. DB zur StPO folgende staatliche Organe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen:

4.2.1.

Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung

- bei Verurteilung von Lehrern
- bei der Verurteilung Jugendlicher, soweit keine Urteilsausfertigung übersandt wird
- bei Verurteilung wegen Straftaten gegen Jugend und Familie, die Maßnahmen zur Sicherung der Interessen Minderjähriger zur Folge haben (die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende).

4.2.2.

Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

- bei der Verurteilung von auf medizinischem Gebiet tätigen Hochschulkadern, Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und der medizinischen Hilfsberufe
- bei Verurteilung wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheitsschutzes, die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zur Folge haben (die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende).

4.2.3.

Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft

bei der Verurteilung von selbständigen Gewerbetreibenden zu Strafen mit Freiheitsentzug.

4.2.4.

Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkses

bei der Verurteilung von selbständigen Handwerksmeistern zu Strafen mit Freiheitsentzug.

4.2.5.

Kreisvorstand des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung

bei der Verurteilung von Rentnern der Sozialversicherung zu Strafen mit Freiheitsentzug.

4.2.6.

Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR

bei der Verurteilung von Rentnern der Staatlichen Versicherung der DDR zu Strafen mit Freiheitsentzug.

4.2.7.

Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der DDR

bei der Verurteilung von Empfängern zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz zu Strafen mit Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr.

4.2.8.

Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. Gemeinde, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

bei der Verurteilung von Sozialfürsorgeempfängern zu Strafen mit Freiheitsentzug.

4.2.9.

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises

bei Verurteilungen von Trägern staatlicher Auszeichnungen oder Titel, die vom Staatsrat, Ministerrat oder vom Leiter eines zentralen Organs verliehen wurden.

Bei der Benachrichtigung sind die Straftat, die Strafe, die Arbeitsstelle des Verurteilten und die ihm verliehenen Auszeichnungen anzugeben.

4.2.10.

der zuständige Kommandeur der Nationalen Volksarmee bzw. der Organe des Wehrersatzdienstes

bei Verurteilung von Militärpersonen durch die *Gerichte für Militärstrafsachen*.“

Für die Benachrichtigung ist der Vordruck „Benachrichtigung von Entscheidungen in Strafsachen“ (Best.-Nr. 22053) zu verwenden.

(Organe des Wehrersatzdienstes i.S. der